

Vorlage Stadtparlament

Datum 25. Juni 2024
Beschluss Nr. 4117
Aktenplan 731.55 Denkmalpflege, Heimatschutz,
Ortsbilder

Aufhebung Spezialfinanzierung Denkmalpflege; Nachtrag I zum Reglement über die Finanzierung der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege (SRS 731.3)

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Nachtrag I zum Reglement über die Finanzierung der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege (SRS 731.3) gemäss Beilage wird erlassen.
2. Es wird festgestellt, dass der Beschluss nach Ziff. 1 gemäss Art. 8 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

1 Ausgangslage

Die Geschäftsprüfungskommission des Stadtparlaments hat den Stadtrat im Jahr 2023 damit beauftragt, eine Auslegeordnung zu den Spezialfinanzierungen der Stadt St.Gallen vorzunehmen, um den Handlungsspielraum des Parlaments zur Auflösung von Spezialfinanzierungen oder Ablieferung eines Überschusses zugunsten des allgemeinen Haushalts auszuloten. Der Stadtrat hat die Auslegung der GPK Anfang des Jahres 2024 vorgelegt. Zur Spezialfinanzierung für den Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalschutz (Reglement SRS 731.3) hat er unter anderem ausgeführt, dass das übergeordnete Recht weder das Kostendeckungsprinzip noch eine Zweckbindung der Mittel vorschreibe. Auch bestünden keine Vorgaben zur Schaffung einer solchen Spezialfinanzierung oder zur Verwendung der Grundsteuer. Der Stadtrat hielt fest, dass er aus heutiger Sicht keinen spezifischen Grund sehe, warum es zur Bereitstellung der benötigten Mittel für die Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege der Stadt St.Gallen eine Spezialfinanzierung brauche. Der für alle anderen Ausgabepositionen übliche Mechanismus über das jährliche Budget sollte dazu genügen, zumal dieser Spezialfinanzierung gemäss Art. 2 des Reglements ein jeweils mit dem Budget festzulegender Anteil an der Grundsteuer zugewiesen werde. Der einzige Unterschied zum normalen Budget liege darin, dass die einmal zugewiesenen Mittel dann für Jahre für den vorgesehenen Zweck reserviert blieben. Gemäss der Empfehlung zum Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 (Ziff. 5, Nr. 8) sollen Spezialfinanzierungen nur dort gebildet werden, wo zwischen der erfüllten Aufgabe und den von den Nutzniessenden direkt erbrachten Entgelten ein Kausalzusammenhang besteht. Ein solcher Kausalzusammenhang zwischen der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege und der Grundsteuer besteht nicht.

Der Stadtrat in der Folge die Direktion Planung und Bau beauftragt, eine Revision des Reglements über die Finanzierung der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege (SRS 731.3) zu prüfen, mit welcher

unter Beibehaltung der bestehenden Aufgaben der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege die Spezialfinanzierung aufgelöst werden kann.

2 Teilrevision Reglement

Der Auftrag zur Anpassung des Reglements wurde gleichzeitig zum Anlass genommen, neben den verlangten Anpassungen allfällige weitere Änderungen am Reglement zu prüfen. Dabei hat sich herausgestellt, dass zwei Artikel des am 1. Januar 2023 in Kraft gesetzten totalrevidierten Reglements infolge von in der Praxis gemachten Erfahrungen um eine Bestimmung ergänzt werden sollten. Es handelt sich dabei um die Art. 10 und 14. Zudem bietet sich in Art. 3 eine begriffliche Präzisierung an.

3 Kommentar zu den geänderten Bestimmungen im Nachtrag I zum Reglement

3.1 Änderungen aufgrund des stadträtlichen Auftrags

- Art. 2 Eine Aufhebung der Spezialfinanzierung erfordert eine zwingende Anpassung des Artikels. Anstelle der Zuweisung eines mit dem Voranschlag festzulegenden Anteils an der Grundsteuer wird die Ausrichtung von Beiträgen nach dem Reglement über die Finanzierung der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege inskünftig aus dem Allgemeinen Haushalt finanziert. Die Formulierung lehnt sich an Art. 40 Abs. 1 des kantonalen Kulturerbegesetzes (sGS 277.1) an.
- Art. 16 Zum Zeitpunkt der Aufhebung der Spezialfinanzierung wird das bisher bestehende Ausgleichskonto nicht mehr benötigt und die Aufwendungen für die Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege sind in der Verwaltungsrechnung auch nicht mehr gesondert auszuweisen. Somit kann bzw. muss Art. 16 aufgehoben werden. Die finanziellen Mittel des nicht mehr benötigten Ausgleichskontos fallen mit der Aufhebung der rechtlichen Grundlage dem allgemeinen Haushalt zu.

3.2 Änderungen aufgrund Praxiserfahrung

- Art. 3 Um den Paradigmenwechsel von der Spezialfinanzierung zur ordentlichen Finanzierung aus dem Allgemeinen Haushalt zu unterstreichen, bietet es sich an, in Abs. 2 den Begriff (im Rahmen der bewilligten) «Kredite» durch «Mittel» zu ersetzen, wie er auch bereits in Art. 1 und Art. 3 Abs. 1 verwendet wird. Ausserdem besteht die Möglichkeit, den Verweis auf die «obenstehend» genannten Zwecke zu präzisieren, indem «obenstehend» durch «in Abs. 1 dieser Bestimmung» ersetzt wird.
- Art. 10 Bevor eine Verfügung erlassen wird, haben der oder die Rechtsunterworfenen – insbesondere bei erheblich belastenden Verfügungen – Anspruch, sich im Rahmen der Gewährung des rechtlichen Gehörs äussern zu dürfen (vgl. Art. 15 Abs. 2 Gesetz über die Verwaltungspflege; sGS 951.1). Aus diesem Grund stellt die städtische Denkmalpflege der gesuchstellenden Person den Verfügungsentwurf seit vergangenem Jahr vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme zu. Diese Praxis soll im Rahmen der Reglementsanpassung in einem neuen Abs. 1^{bis} festgehalten werden.
- Art. 14 Eine weitere Anpassung ist bezüglich der Auszahlung der Beiträge in Art. 14 Abs. 2 vorgesehen. Während Art. 12 regelt, wie bei unvorhersehbaren und unvermeidbaren anrechenbaren

Mehrkosten vorzugehen ist, regelt das Reglement nicht, was geschieht, wenn die Massnahmen schliesslich weniger kosten, als in der Beitragsverfügung zugesprochen wurde. Bislang behilft sich die Direktion Planung und Bau damit, in der Beitragsverfügung festzuhalten: «Die im Kostenvoranschlag ausgewiesenen Gesamtkosten sind für die Beitragsberechnung massgebend. Sind die in der definitiven Schlussrechnung ausgewiesenen beitragsberechtigten Kosten tiefer, sind diese für die Auszahlung des Gemeindebeitrags entscheidend» (Ziffer 2). Im Rahmen des Nachtrags I soll dieser Grundsatz auch im Reglement verankert werden, indem Art. 14 Abs. 2 ergänzt wird.

4 Fakultatives Referendum und Inkrafttreten

Vorliegender Nachtrag I muss gemäss Art. 8 Ziff. 1 der Gemeindeordnung (SRS 111.1) dem fakultativen Referendum unterstellt werden, da es sich um einen Nachtrag zu einem rechtsetzenden Reglement handelt. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilagen:

- Entwurf Nachtrag I zum Reglement über die Finanzierung der Altstadt-, Ortsbild- und Denkmalpflege (CRS-Version)
- Synopse